

An die  
Gemeinde Edewecht  
Ordnungsamt  
Rathausstraße 7  
26188 Edewecht

## **Anzeige/Anmeldung eines Osterfeuers (Bitte beachten Sie auch die umseitigen Hinweise)**

### **Anzeigende Person**

Name, Vorname:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Verein/Organisation:	
Telefonnummer (Festnetz und Mobil):	
E-Mail Adresse:	

### **Angaben zum Osterfeuer**

Lage (Straße, Ort, ggf. Flur und Flurstück):
Verantwortliche Person mit Angabe der Mobilfunkrufnummer (soweit nicht identisch mit der anzeigenden Person):
Art der Veranstaltung:  <input type="checkbox"/> Vereinsveranstaltung <input type="checkbox"/> Veranstaltung einer Dorf-, Straßen- oder Nachbarschaftsgemeinschaft <input type="checkbox"/> sonstige Veranstaltung

Ich versichere die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und sichere zu, dass die Veranstaltung der Brauchtumpflege dient und somit für jedermann zugänglich ist. Einer Veröffentlichung der Veranstaltung stimme ich zu. Des Weiteren erkläre ich mich mit einer Überprüfung vor Ort einverstanden.

Die umseitigen **Hinweise zum Osterfeuer** habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

## Hinweise zum Osterfeuer

Ein Osterfeuer ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

### Allgemeines

Osterfeuer sind **öffentliche** Brauchtumsveranstaltungen, die z.B. von einem Orts(bürger)- oder Heimatverein, einem Schützenverein, einer Straßengemeinschaft, einem Zusammenschluss von Nachbarn, der Feuerwehr, der Kirchen und/oder anderen örtlichen Vereinen, Institutionen oder Organisationen veranstaltet werden. Es ist jedermann Zutritt zu gewähren.

### Anmeldung von Osterfeuern

Osterfeuer sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Karsamstag bei der Gemeinde Edeweicht, Ordnungsamt, Rathausstraße 7, 26188 Edeweicht, schriftlich anzumelden.

### Sicherheitsbestimmungen

Beim Abbrennen eines Osterfeuers sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen und mit harter Bedachung:	
o bei einem Feuer mit einer Grundfläche von bis zu 15 m <sup>2</sup>	50 m
o bei einem Feuer mit einer Grundfläche von mehr als 15 m <sup>2</sup>	100 m
zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung (z.B. Reetdächer)	100 m
zu Straßen, Eisenbahnstrecken und anderen öffentlichen Verkehrsflächen	100 m
zu Energieversorgungsanlagen (u.a. Freileitungen)	100 m
zu Kuranlagen, Zelt- und Campingplätzen sowie anderen Erholungseinrichtungen	100 m
zu Wäldern, Hecken, Wallhecken, Heidenflächen und Moorgebieten	100 m
zu besonders sensiblen Bereichen und Einrichtungen, wie z.B. Kindegärten, Schulen oder Seniorenheimen	300 m

Osterfeuer dürfen bei starker Trockenheit oder starkem Wind nicht entzündet werden. Starke Trockenheit liegt ab Waldbrandgefahrenstufe 4 vor (amtliche Informationen siehe unter [www.dwd.de/waldbrand](http://www.dwd.de/waldbrand)). Starker Wind liegt bei deutlicher Bewegung von armstarken Ästen vor. Darüber hinaus dürfen Osterfeuer nicht angezündet werden:

- in Schutzzonen, deren Schutzzweck damit nicht vereinbar ist (Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Flächen besonders geschützter Biotope)
- im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen
- auf moorigem Untergrund.